

stehend: in der Lagerstätte, sodann in Holz, Saß und Licht, oder statt des Letztern, monatlich folgende Geldentschädigungen erhalten, wovon jedoch die gemeinen Soldaten ausgeschlossen, und wozu nur dann die Reuter und Knechte und zwar mit $2\frac{1}{2}$ Rt. p. Monat aus Landesmitteln berechtigt sind, wenn sie im Besatzungs-Orte kein Natural-Quartier und Service erhalten können.

Ein Obrist zu Ross oder zu Fuß erhält monatlich	15	Rt.
— Obristleutnant	9	—
— Obristwachtmeister	8	—
— Regiments- oder Stabs-Offizier, als Quartiermeister, Kaplan, Profos ic.	2	—
— Rittmeister oder Hauptmann	7	—
— Lieutenant, Cornet oder Fähndrich	3	—
— Feldweibel	$1\frac{1}{2}$	—
— Quartiermeister, und Unteroffizier zu Ross oder zu Fuß	1	—

112. Stadt Biset den 4. August 1648. (F.c.Jagdrevol.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Cobln ic.
Bischof zu Münster ic.

Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern unmaßlich geschehende, und von Bürgern und Bürgereshöhen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Pirchen und Fischen in den, dem Landesherrn u. a. Berechtigten zustehenden Jagdbezirken und Fischereien, soll allgemein und streng verboten, „auch von denjenigen, so des Jagens und Fischens nit berechtigt, die Hundt, Klindt, Netz und anderen Zeug abzuführen, auff den Weigerungsfall auch mit Gewalt hinzunehmen zu lassen“ befohlen werden.

113. Münster den 22. December 1650. (A. 1. h. Bischofs-Wahl und Landes-Regierung.)

Dom-Dechant und Kapitel des Stiftes
Münster. Sed. vac.

Publikandum wegen der am 14. November e. a. stattgefundenen Erwählung Christoph Bernhards, Freiherrn von Galen, zum Bischof zu Münster, und der von der

päpstlichen Nuntiaturs zu Augsburg am 6. d. M. ertheilten Genehmigung der, bis zum Eintreffen der päpstlichen Wahlbestätigung, statthaften und nunmehr eintretenden provisorischen Verwaltung des Bisthums Münster durch den Neuerwählten.

Bemerk. Während der durch den Tod des Landesherrn am 13. Sept. 1650 eingetretenen Sedisvacanz, hatte das Domkapitel am 20. ej. m. die früher bestandene fürstliche Landes-Regierung mit der fortsetzlichen Verwaltung des Hochstiftes Münster beauftragt.

Der Bischof Christoph Bernhard hat sub dato Münster den 24. Juli 1651 (E. 1. h.) die, seine Erwählung bestätigende päpstliche Bulle vom 11. Juni ej. a. publizirt; sodann sub dato Hans Wolbeck den 8. Juni 1655 (E. 1. h.) die Ritterschaft zu einem auf Hans Wolbeck am 26. ej. m. abzuhaltenden Landtage convocirt, sodann auch durch ein besonderes gedrucktes und vollzogenes P. S. (ohne Datum) dieselbe aufgefordert, seinem auf den 24. September ej. a. festgesetzten feierlichen Einzuge zu Münster mittelst Entgegenkommens bis Hilstrup, beizuwohnen, wo, nach beendigter bischöflicher Ceremonie im Dome am 25., die herkömmliche Huldbigung der Stadt Münster, und am 26. ej. m. jene der Ritterschaft (vor der Landtags-Proposition) einzunehmen beabsichtigt werde.

114. Münster den 31. Mai 1651. (E. 1. h. Auswanderung ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der durch fremde Kriegswerbungen, Seuchen und andere unglückliche Zufälle dergestalt zugenommenen Entvölkerung des Landes, daß es in den Städten und auf dem Lande an Bürgern und Bauersleuten mangelt, werden, mittelst Verkündigung des gegenwärtigen Patentes „alle und jede annoch in auswärtigen Diensten und Landschaften sich verhaltende Underthanen, alsbalbt wieder einz- und zu ihren Häusern und Dörfern wo sie zu wohnen pflegen und wohin sie sonst geboren sein, gezogen, citirt und eingeladen“; sodann wird auch der

landesherrlich nicht bewilligte Eintritt in fremde Kriegsdienste, sowie dergleichen Auswanderung bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

Bemerk. Gleichmäßige Aufforderungen und resp. Verbote sind am 20. September 1654, 3. September 1655, 6. März 1658, 24. Mai 1667 und 3. März 1672 erlassen worden.

115. Hans Wolbeck den 18. Juni 1651. (B. 1. h. Wäfer- und Wegebau.)

Christoph Bernhard (Freiherr von Galen),
Bischof zu Münster etc.

Die während der lange gewährt habenden Kriegszeiten, vernachlässigte Räumung der Flüsse, Bäche und andern Wassergraben, dergleichen auch die unterlassene Reparatur der vielfach zerstörten Landstraßen, Privatwege, Landwehren und Schlagbäume, müssen nunmehr bewirkt, und alles wieder in den vor den Kriegsverwüstungen gewesenen Stand gesetzt, auch die Heggen an den Wegen jetzt und künftig alle 4 Jahre gehalten werden. Die wegen desfalliger Mitwirkungspflicht zwischen den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten müssen, in Ermanglung eines summarisch zu versuchenden Vergleiches, zu bestem deren Rechtspruch verwiesen, inzwischen aber soll die Obliegenheit der Streitenden auf deren gemeinsame Kosten bewirkt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in: E. N. Schlüsselers Provinzialrecht der Provinz Westphalen. (Leipzig 1829) I. Bd. p. 168 ff.

Untern 30. April 1655 (S. a.) ist ganz gleichmäßig, jedoch mit dem Zusatz verordnet worden, daß in Ermanglung bekannter Reparatur-Pflichtiger, die Städte, Wigbolde und Kirchspiele zur Herstellung des Mangelhaften auf gemeinschaftliche Kosten, angehalten werden sollen. — Conf. auch Nr. 133 v. S.

116. Münster den 23. November 1651. (E. 1. a. Criminal-Proceß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Ueber die in fernerhin vorkommenden Criminal-Fällen von den Justiz-Beamten zu beachtende Proceß-Ordnung und über die diesen und den Gefangenwärtern zubilligenden Kosten des Verfahrens und der Verpflegung der Angeklagten, werden ausführliche, bis zu weiterer Vorchrift zu beachtende Bestimmungen ertheilt.

117. Münster den 1. December 1651. (E. 1. h. Residenz der Geistlichen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Auf den Grund der Beschlüsse der tridentinischen Kirchen-Versammlung wird es sämmtlichen Pfarr- u. a. Geistlichen, welche Benefizien mit und ohne Seelsorgepflicht besitzen, bei Strafe der Entziehung ihrer Stellen und Nuzungen, befohlen, persönlich an dem Orte der Stiftung ihre Pfarr-, Kirchen- und Seelsorge-Dienste zu leisten, in so fern sie nicht davon gesetzlich dispensirt sind. Zugleich werden sämmtliche Curat- u. a. Geistliche resp. die Archidiaconen angewiesen, binnen 6 Monaten, getreue Abschrift der Stiftungs-Urkunden ihrer Stellen und Benefizien, nebst ausführlichen Verzeichnissen aller dazu, und zu Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken gewidmeten, auch zu den Küster- und Organisten-Stellen gehörigen Einkünfte, an ihren vorgesetzten Archidiacon und resp. an die bischöfliche Siegel-Kammer einzusenden.

118. Münster den 2. December 1651. (T. d. Reformation der geistlichen Gerichte.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer unter Mitwirkung fürstlicher Räte und Deputirter des Domkapitels (in lateinischer Sprache) neuerfaßten, und mittelst ergangener Visitation-Bescheide verbesserten Reformation und Ordnung des hiesig-nüftlich münsterschen Geistlichen- (Offizialats-)